

| | |
|---------------------|--|
| Zeitschrift: | Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft |
| Herausgeber: | Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe |
| Band: | 74 (1977) |
| Heft: | 5 |
| Artikel: | Tätigkeitsbericht 1976/1977 der Schweizerischen Konferenz für die öffentliche Fürsorge |
| Autor: | Mittner, Rudolf |
| DOI: | https://doi.org/10.5169/seals-839003 |

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift für öffentliche Fürsorge

Nr. 5 Mai 1977
74. Jahrgang

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für
Staats- und Gemeindeverwaltung"

Monatsschrift für öffentliche Fürsorge
und Jugendhilfe, enthaltend die Entscheide
aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozial-
versicherungswesens. Offizielles Organ der
Schweizerischen Konferenz für öffentliche
Fürsorge. Redaktion: Dr. M. Hess-Haeberli,
Waldfartenstrasse 6, 8125 Zollikerberg,
Telefon (01) 63 75 10. Verlag und Expedition:
Orell Füssli Graphische Betriebe AG, 8036 Zürich
Jährlicher Abonnementspreis Fr. 26.—.
Der Nachdruck unserer Originalartikel ist
nur unter Quellenangabe gestattet.

Schweizerische Konferenz für öffentliche Fürsorge

Jahrestagung am 2. Juni 1977

Zürich ab 08.05
Basel an 09.05
ab 18.04 mit Extrazug
Zürich an 19.05

Das ausführliche Programm finden Sie in Nr. 3 März 1977 unserer Zeitschrift

Tätigkeitsbericht 1976/1977 **der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge**

Einleitung

Aus naheliegenden Gründen steht die Inanspruchnahme der sozialen Dienste der öffentlichen Fürsorge vor allem im Bereich der materiellen Hilfe in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Lage der schweizerischen Wirtschaft. Die seit dem Frühjahr 1975 festgestellte Verflachung des Konjunkturverlaufes hatte daher ihre direkten Auswirkungen auf den Arbeitsanfall der Fürsorgeorgane in den Kantonen und Gemeinden des ganzen Landes. Dabei fielen aber nicht nur die erhöhten Ansprüche finanzieller Art ins Gewicht, vielmehr erwiesen sich auch die in den letzten Jahren ausgebauten Beratungsdienste der öffentlichen Fürsorge als dringend notwendig. Mit Genugtuung darf aber festgestellt werden, dass sich unsere Behörden und Ämter den deutlich gestiegenen Anforderungen gewachsen gezeigt haben. Dazu

mag auch die von der Konferenz für öffentliche Fürsorge gesamtschweizerisch und durch regionale Veranstaltungen gebotene Gelegenheit zur Weiterbildung an Kursen und Tagungen das Ihre beigetragen haben.

Jahrestagung

Wohl mit Recht wurde an der 69. Jahrestagung unserer Konferenz in St. Gallen das Hauptreferat, betitelt «Soziale Bedürfnisse — Soziale Dienste», vorgetragen durch Frau Stadträtin Dr. *Emilie Lieberherr*, Zürich, in den Mittelpunkt der Veranstaltung gestellt mit der Absicht, das Thema anlässlich des traditionellen Weiterbildungskurses in Weggis durch Behördemitglieder und Praktiker der öffentlichen Fürsorge aus der ganzen Schweiz vertieft zu behandeln. Neben einer verbesserten Organisation der Sozialen Dienste in den Gemeinden und Kantonen forderte die Referentin insbesondere die Verstärkung der Beratungs- und Informationsfunktionen, wobei primär stets der Mensch im Mittelpunkt des Geschehens stehen müsse. Begründet wurde diese Forderung mit der gesellschaftspolitischen Entwicklung der letzten Jahrzehnte, die zu einer Schwergewichtsverlagerung in den sozialen Bedürfnissen geführt hat.

Anhand praktisch erprobter Experimente und Modelle skizzierte sodann Frau *Regula Ettlin*, ehemals Leiterin der Koordinationsstelle für Sozialdienste im Kanton Zürich, in einem vielbeachteten fundierten Referat praktische Möglichkeiten, die jedoch nicht generalisiert werden dürften, sondern von Fall zu Fall, den lokalen oder regionalen Bedürfnissen entsprechend, sorgfältig angepasst werden müssen. Die von unseren St. Galler Freunden ausgezeichnet organisierte Veranstaltung war stark besucht und bot auch für persönliche Kontaktnahme den gewünschten zeitlichen Raum.

Fachliches Bildungswesen

Unvermindert erfreut sich auch unser Fortbildungskurs für Behördemitglieder und Fürsorger(-innen) in Weggis eines grossen Zuspruchs. Erstmals wurden die annähernd 400 Kursteilnehmer eingeladen, Kurskritik zu üben, die denn auch für künftige ähnliche Veranstaltungen durch den geschäftsleitenden Ausschuss und Vorstand eingehend gewürdigt wurde. Im Zentrum dieses Weiterbildungskurses stand das Bestreben einer unablässigen Verbesserung des Angebotes Sozialer Dienste unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklung in unserem Lande. Unter anderem wirkte dabei auch das Gespräch zwischen den teilnehmenden Behördemitgliedern und Fürsorgepraktikern in den Arbeitsgruppen für die künftige Tätigkeit anregend.

Der Weiterbildung dienten aber auch viele Tagungen und Kurse kantonaler Konferenzen, die von der Leitung unseres Fachverbandes stets aufmerksam beachtet und wo nötig auch mit fachkundigen Referenten beschickt werden. Wer die Fachpresse verfolgt, stellt immer wieder fest, dass in unserem Fachgebiet ein grosses

Angebot an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten besteht. In diesem Zusammenhang darf auch auf die Gründung einer neuen interkantonalen Bildungsstätte für Sozialarbeit hingewiesen werden. Sie versucht, jene allgemeinen Ausbildungsziele zu verwirklichen, die sich auch die bereits bestehenden Schulen für Sozialarbeit für die Theorie und Praxis gesetzt haben. Durch die Ausbildung in Blockkursen unterscheidet sie sich aber sowohl von den Tages- wie von den Abend- und Teilzeit-schulen für Sozialarbeit (Prospekt IBSA).

Das fachliche Bildungswesen stand u. a. auch im Mittelpunkt einer Tagung in Biel/Bienne als Ausgangspunkt für weitere Gespräche und zur Klärung des Arbeitgeberstandpunktes all jener Organisationen und Sozialwerke, die hauptberuflich Sozialarbeiter beschäftigen. Unter Führung der Schweizerischen Landeskonferenz für Sozialwesen soll versucht werden, den Bedürfnissen der Praxis bei den Ausbildungszügen und -methoden der Schulen für Sozialarbeit vermehrt Beachtung zu verschaffen.

Gesetzgebung

Im Vordergrund des Interesses standen für unsere Konferenzorgane in der Berichtsperiode die Vorarbeiten für ein neues *Bundesgesetz über die Zuständigkeit zur Unterstützung*. Bereits in der Expertenkommission war unsere Konferenz unter Leitung von *Dr. Oscar Schürch*, Direktor der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, massgeblich beteiligt, nachdem Volk und Stände mit überwiegendem Mehr am 7. Dezember 1975 die Vorlage betreffend die Revision der Art. 45 und 48 der Bundesverfassung angenommen hatten. Nach dem neuen Verfassungstext bestimmt nun (anstelle des bisherigen Konkordates) ein Gesetz, welcher Kanton zur Unterstützung eines Bedürftigen, der sich in der Schweiz aufhält, zuständig ist. Es regelt den Ersatz von Unterstützungskosten unter den Kantonen. Das neue Gesetz liegt gegenwärtig bei den eidgenössischen Räten und kann voraussichtlich bereits auf den 1. Januar 1978 in Kraft gesetzt werden. Die Kantone ihrerseits haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu erlassen und für die Anpassung der kantonalen Vorschriften über die Unterstützung Bedürftiger zu sorgen. Unsere Konferenzorgane werden wohl in Verbindung mit der Fürsorgedirektoren-Konferenz bei der Einführung des Gesetzes zu massgeblicher Mitarbeit herangezogen werden.

In die Berichtsperiode fällt auch die Einführung der *Obligatorischen Arbeitslosenversicherung* in der Schweiz. Wir hatten Gelegenheit, uns zuhanden des Bundes in einem Vernehmlassungsverfahren zu der vorgesehenen Übergangsordnung zu äussern, wobei wir uns auf die gute Vorarbeit einer unter der Leitung von *Emil Künzler*, Vorsteher des Fürsorgeamtes der Stadt St. Gallen, stehenden Arbeitsgruppe stützen konnten. Parallel zu diesen Vorbereitungsarbeiten verliefen mehrerenorts parlamentarische Vorstösse mit Bezug auf die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung und Begehren auf Einführung besonderer Massnahmen auf dem Ge-

biete der Arbeitslosenfürsorge. In diesem Zusammenhang wurde eine privilegierte Behandlung der Arbeitslosigkeit als Unterstützungsursache gegenüber anderen möglichen Ursachen als fragwürdig empfunden, hauptsächlich begründet durch die unterschiedliche Auffassung hinsichtlich Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht im Gegensatz zur öffentlichen Fürsorge.

Beim *Asylgesetz* begrüssten wir die verfolgte Zielsetzung und unterstützten auch von Anfang an die bekundete Absicht, das neue Gesetz und das revidierte Ausländergesetz aufeinander abzustimmen. In einer fundierten Vernehmlassung konnten wir aufgrund fachkundiger Vorarbeit dem zuständigen Departement unsere Auffassung kundtun. Die bezügliche Arbeitsgruppe unserer Konferenz stand unter der Leitung von *Dr. H. Richner*, Aarau.

Auch das bestehende Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, das im Verlaufe der letzten Jahre vermehrt der Kritik ausgesetzt war, soll revidiert und durch ein neues *Ausländergesetz* abgelöst werden. Weil darin auch die Frage des Unterstützungsanspruchs der Ausländer geregelt werden muss, fand der Entwurf zu diesem neuen Gesetz selbstverständlich unsere besondere Beachtung. Nach dem geltenden Recht kann ein Ausländer heimgeschafft werden, wenn er selbst oder eine Person, für die er zu sorgen hat, von der öffentlichen Fürsorge fortgesetzt und in erheblichem Masse unterstützt werden muss. In unserer Vernehmlassung zuhanden des Eidg. Justiz- und Polizeidepartementes haben wir u. a. festgehalten, dass es grundsätzlich notwendig sei, eine Heimschaffung im Falle einer lange dauernden Unterstützungsbedürftigkeit vorzusehen. In der Praxis befürworten wir im Sinne einer im Gesetz vorgesehenen Verbesserung eine möglichst grosszügige Behandlung von Härtefällen. Aus verfassungsrechtlichen Überlegungen stellten wir jedoch die Frage, ob der Bund dem fürsorgerechtlich zuständigen Kanton vorschreiben könne, nach Ablauf einer 10jährigen Wohndauer auf eine Heimschaffung wegen dauernder Unterstützungsbedürftigkeit überhaupt zu verzichten.

Eine weitere Arbeitsgruppe unserer Konferenz befasste sich unter Leitung von *Adalbert Inglin*, Schwyz, mit dem Entwurf zum neuen *Ehrerecht*, wogegen wir vor der Einführung des neuen Kindesrechts keine Gelegenheit hatten, unsere Auffassung in einer Vernehmlassung zuhanden des Bundes zu äussern. Bei der Auseinandersetzung über den künftigen Familiennamen der Ehegatten nach Eheabschluss haben wir uns eindeutig für die heutige Regelung ausgesprochen. Aus grundsätzlichen Erwägungen und auch im Hinblick auf das öffentliche Unterstützungswesen haben wir den Vorschlag, wonach die Ehefrau bei Heirat die Möglichkeit hat, das bisherige Bürgerrecht beizubehalten, abgelehnt. Dagegen begrüssten wir den Vorschlag, dass die Ausländerin durch Heirat mit einem Schweizer nicht mehr automatisch das Schweizerbürgerrecht erhalten soll. Kritisch haben wir auch zu einer Bestimmung des Vorentwurfs zum neuen Ehrerecht Stellung bezogen, wonach es den Ehegatten gestattet sein soll, an zwei verschiedenen Orten Wohnsitz zu begründen und je eine Wohnung zu beziehen (Konsequenzen für das Fürsorgerecht).

Zur Revision des *Versorgungsrechts* (Art. 406 ZGB) haben wir uns bereits früher ausgesprochen. Dem Vernehmen nach sollen viele neue Vorschläge vorliegen.

Übrige Tätigkeit der leitenden Organe

Es würde den Rahmen eines resümierenden Berichtes übersteigen, wollte man alle weiteren Aktivitäten der leitenden Organe unseres Fachverbandes hier erwähnen. Es seien daher lediglich noch einige besonders wichtige Fakten erwähnt:

Im Hinblick auf eine notwendige, den neuzeitlichen Gegebenheiten entsprechende Neufassung unseres Arbeitsprogramms (eventuell auch der Statuten), dann aber auch zum Zwecke einer eigenen Standortbestimmung wurde der «Stellenwert der öffentlichen Fürsorge im Konzept der Sozialen Sicherheit in der Schweiz» weiteren Klärungen zugeführt. Diese Arbeit soll unsere künftige Tätigkeit im Dienste der öffentlichen Fürsorge in der Schweiz massgeblich beeinflussen. Den Ausgangspunkt hiezu bildet das Referat an der Jahrestagung 1977 in Basel.

Die Eidgenössische Konsultativkommission für Ausländerfragen behandelt praktisch laufend Probleme der sozialen Stellung und Integration der Gastarbeiter und ihrer Familien. Wir sind an diesen Beratungen durch eine Delegation unserer Konferenz beteiligt und liessen uns in der Berichtsperiode zur Unterstützungspraxis für Ausländer im Sinne der Vermeidung von Härtefällen vernehmen, wohlwissend, dass unsere Fürsorgeorgane diesbezüglich eine grosszügige Praxis handhaben.

Die Übernahme von Betriebsdefiziten bei Heimversorgungen in anderen Kantonen konnte gesamtschweizerisch betrachtet in der Berichtsperiode leider noch nicht einer allseits befriedigenden Lösung zugeführt werden. Auf Veranlassung der Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren bearbeitet eine erweiterte Expertengruppe einen Vorschlag, der den Charakter einer Empfehlung haben dürfte, nachdem weitergehende Vorschläge in der Richtung einer interkantonalen Vereinbarung nicht die erhoffte breite Zustimmung fanden.

Dass die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für geschiedene Frauen und Kinder und deren fürsorgerechtliche Behandlung Gegenstand gründlicher Prüfung sein muss, bedarf hier keiner besonderen Begründung. Nachdem die Stadt Zürich in dieser Frage «bahnbrechend» voranging, war zu erwarten, dass in anderen Gemeinden und vor allem bei den Kantonen entsprechende parlamentarische Vorstösse erfolgen. Eine Arbeitsgruppe unter Leitung von *Dr. Paul Urner*, Zürich, ist beauftragt, zuhanden unseres Vorstandes Grundsätze aufzustellen und allenfalls mit konkreten Vorschlägen zu dienen.

Vor Jahresende haben wir unsere Mitglieder wie üblich mit den neuen «Richtsätzen für die Bemessung der materiellen Hilfe» bedient. Eine ständige Kommission unter Leitung unseres Vizepräsidenten *Dr. Otto Stebler*, Solothurn, vollzog die nötigen Anpassungen, die jedoch dieses Mal mehr redaktioneller als materieller Natur waren. Als wesentliche Änderung darf aber doch der Umstand erwähnt werden, dass bei der Anrechnung des Einkommens bei der Bemessung der Hilfe der Verdienst

der Ehefrau voll anzurechnen ist, während ihre effektiven Erwerbsunkosten und deren Auswirkungen auf den Haushalt berücksichtigt werden sollen.

Auf nationaler und internationaler Ebene hat unsere Konferenz verschiedene Beziehungen unterhalten. So sind wir durch unseren Sekretär *Fürsprecher Alfred Kropfli*, Vorsteher des Fürsorgeamtes der Stadt Bern, in der Expertengruppe für den Ausbau der Landeskonferenz für Sozialwesen vertreten. Mit ihm zusammen vertritt uns auch *Maître J.-Ph. Monnier*, Neuenburg, in der Spitze dieses wichtigen Landesverbandes.

Vorstand, Geschäftsleitung und Administration

Die recht umfangreiche Tätigkeit unserer Konferenz wäre nicht denkbar, stünden uns nicht eine ganze Reihe von treuen und dienstbereiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der ganzen Schweiz zur Verfügung. So ist es denn auch verständlich, wenn wir gelegentlich von unwiderruflichen Rücktritten Kenntnis nehmen müssen, sei dies wegen Rücktritts aus der beruflichen Tätigkeit oder auch wegen Arbeitsüberlastung. Mit aufrichtigem Dank für seine vieljährige Mitarbeit im Vorstand müssen wir von unserem Freund und Kollegen *Daniel Monnet*, Lausanne, Abschied nehmen, der als Generalsekretär des zuständigen Departementes im Kanton Waadt zurückgetreten ist. Ein reich befrachtetes Arbeitspensum veranlasste sodann unsere Protokollführerin, Fräulein *Louise Kissling*, Bern, Entlastung zu suchen, was uns Gelegenheit bietet, einmal mit besonderem Nachdruck die zeitraubende und qualitativ ausgezeichnete Arbeit zu würdigen und auch für die kompetente Mitarbeit in verschiedenen Arbeitsgruppen herzlich zu danken.

Unsere Finanzen liegen in bewährter Manier in den Händen von *Josef Huwiler*, Luzern, der sich auch immer wieder als Organisator von Veranstaltungen unserer Konferenz auszeichnet. Wenn er dieses Jahr keine ausgeglichene Rechnung präsentieren kann, so ist das nicht seine Schuld. Der Grund liegt in einer stets zunehmenden Aktivität des geschäftsleitenden Ausschusses, des Vorstandes und seiner Arbeitsgruppen. Es sei dem Berichterstatter in diesem Zusammenhang auch gestattet, ohne Namensnennung all jenen Kolleginnen und Kollegen den herzlichen Dank abzustatten, die ihr Fachwissen stets unserer Konferenz dienstbar machen, wenn es darum geht, zu neuen Gesetzen und ähnlichen Vorlagen aus den verschiedensten Rechts- und Sachgebieten Stellung zu nehmen.

Unsere Konferenz ist bis heute ohne ständiges Sekretariat ausgekommen. Das ist keine Selbstverständlichkeit! Massgebend hiefür ist die freudige Mitarbeit aller Mitglieder des geschäftsleitenden Ausschusses, dessen Sekretär *Fürsprecher Alfred Kropfli*, Bern, die grösste Arbeitslast trägt. Ihm und allen Kolleginnen und Kollegen gebührt alle Anerkennung und herzlicher Dank des Präsidenten!

Chur, Ende März 1977

Rudolf Mittner